



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

**Regionale
Schulberatungsstelle
für den Kreis Minden-Lübbecke**
Portastr. 9
32423 Minden

Tel.: 0571 807-12000
Fax: 0571 807-32415
schul-undfamilienberatung@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Umgang mit LRS in der Schule: **Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer**

Liebe Lehrerin!

Lieber Lehrer!

Wir möchten Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen (insbesondere die Lehrkräfte im Fach Deutsch) über unser schulpsychologisches Beratungsangebot bzw. die Möglichkeiten und Grenzen unserer Arbeit „in Sachen LRS“ informieren. Außerdem möchten wir Ihnen einige Informationen und Materialien zum Thema Diagnostik und Förderung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zur Verfügung stellen. Dies möchten wir anhand dreier Leitfragen tun.

1. Sind die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Regionalen Schulberatungsstelle für „LRS-Begutachtungen“ bei Schülerinnen und Schülern zuständig?

In der Regel: Nein! Dafür gibt es zwei Gründe:

- a) Im Kontext Schule ist für den Umgang mit LRS nicht relevant, ob bei einem Kind eine „Lese-Rechtschreibstörung“ als medizinisch-psychologische Diagnose nach ICD-10 (= Internationale Klassifikation der Krankheiten, 10. Revision) festgestellt wird, sondern ob es im Sinne des in NRW gültigen LRS-Erlasses¹ „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ zeigt. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens zu identifizieren aber ist Aufgabe der Schule bzw. insbesondere der Lehrkraft für das Fach Deutsch! (siehe LRS-Erlass; vgl. auch Leitfrage 2!)
- b) Geht es um die Finanzierung einer außerschulischen Lerntherapie (als Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII), ist sehr wohl eine LRS-Krankheitsdiagnose nach ICD 10 notwendig. Dazu müssen sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Kreis Minden-Lübbecke aber an das für sie zuständige Jugendamt wenden. Entsprechende Untersuchungen nimmt in diesem Falle i. d. R. das Gesundheitsamt des Kreises Minden-Lübbecke (im Auftrag des Jugendamtes) vor.

¹ vgl. BASS 14-01 Nr. 1: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) (RdErl. d. KM v. 19.7.1991)



2. Wie kann ich als Lehrkraft bzw. wie können wir als Schule ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ erkennen?

Der LRS-Erlass gibt dazu folgende Information (Zitat): „Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers.“ Darüber hinaus können standardisierte Leistungstests im Bereich Lesen und/oder Rechtschreiben zusätzlichen Aufschluss bringen (z. B. „HSP“, „DRT“, „ELFE II“, „SLRT II“ o. ä.), und auch Informationen von Eltern, KiTas, abgebenden Schulen oder durch Kolleginnen oder Kollegen vorheriger Klassen sollten Berücksichtigung finden.



Als praktische Arbeitshilfe für die Diagnostik und Förderplanung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten empfehlen wir das „**Checkheft LRS**“ der Bildungs- und Schulberatung in Gütersloh sowie den darin enthaltenen „**Diagnosebogen**“, die eine strukturierte und übersichtliche Anleitung für Lehrkräfte bieten.

Das Checkheft samt Diagnosebogen ist in je einer Version für die Primar- und Sekundarstufe I als **kostenloser Download** auf unserer Internetseite verfügbar unter:

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Regionale-Schulberatungsstelle/Schulpsychologische-Themen/>

Als Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens gelten laut Erlass alle Schülerinnen und Schüler, die folgende Kriterien erfüllen:

- Klasse 1 und 2: Die Voraussetzungen zum Lesen- und Schreibenlernen fehlen und grundlegende Ziele des Unterrichts werden nicht erreicht.
- Klasse 3 bis 6: Mindestens drei Monate werden die Leistungsanforderungen nicht erreicht (Die Lese- oder Rechtschreibnote ist schwächer als „ausreichend“).
- Klassen 7 bis 10: Wenn in Einzelfällen die besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Schreiben bisher nicht behoben werden konnten.

3. Welche Hilfe bzw. Unterstützung im Umgang mit LRS bekomme ich als Lehrkraft (bzw. wir als Schule) von der Regionalen Schulberatungsstelle?

Unser schulpsychologischer Auftrag – und zugleich unser Anliegen – ist es, Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schulen im Umgang mit der Herausforderung „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ zu unterstützen. Bei Fragen rund um das Thema LRS stehen wir deshalb beratend für Sie zur Verfügung. Für interessierte Kollegien bieten wir zudem Fortbildungen zu diesem Themenbereich an (z. B. Diagnostik und Fördermöglichkeiten bei LRS; psychologische Aspekte von Lernstörungen u. a.).

Doch auch „im Einzelfall“ – also bei Fragen, die sich in der Arbeit mit einer konkreten Schülerin / einem konkreten Schüler ergeben – stehen wir Lehrerinnen und Lehrern gern für Austausch und Beratung zur Verfügung.



Lehrerinnen und Lehrer sowie andere pädagogische Fachkräfte in Schulen haben die Möglichkeit, zu unseren „**Telefonsprechzeiten für Lehrkräfte**“ unkompliziert mit einer Schulpsychologin / einem Schulpsychologen Kontakt aufzunehmen, und zwar:

Di., 15.00 – 17.00 Uhr und Do., 14.00 – 16.00 Uhr unter Tel. **0571 / 807-12044!**

Hinweis: Während der NRW-Schulferien finden keine Telefonsprechstunden statt!

In Ausnahmefällen kann auch eine schulpsychologische Diagnostik und/oder Beratung für betroffene Kinder und deren Eltern in unserem Hause erfolgen (vgl. die Übersicht auf S. 4 dieses Schreibens), und zwar insbesondere...

- ... wenn schulische (Förder-)Maßnahmen im Bereich Lesen und/oder Rechtschreibung nicht ausreichend greifen,
- ... bei begründetem Bedarf nach weiterführender (test)diagnostischer Abklärung oder
- ... bei Kindern mit multiplen Problemlagen.

In diesen Fällen ist eine vorherige Rücksprache mit der Schule bzw. der betreffenden Lehrkraft im Fach Deutsch erforderlich. Die eigentliche Anmeldung erfolgt dann (nach Absprache) durch die Eltern oder Sorgeberechtigten.

Eine Übersicht über schulische Handlungsschritte laut LRS-Erlass und die Möglichkeiten der Kooperation mit der Regionalen Schulberatungsstelle / Schulpsychologie finden Sie auf der folgenden Seite!

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit gern an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Regionalen Schulberatungsstelle für den Kreis Minden-Lübbecke

Regionale Schulberatungsstelle für den Kreis Minden-Lübbecke

Portastr. 9, 32423 Minden

Tel.: 0571 / 807-12000, Fax: 0571 / 807-32415

E-Mail: schul-undfamilienberatung@minden-luebbecke.de

Gesprächs- und Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr

Gespräche nur nach Vereinbarung durch telefonische Anmeldung.

Mehr Informationen im Internet unter:

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Regionale-Schulberatungsstelle>

Übersicht: Schulische Handlungsschritte laut LRS-Erlass und Kooperation mit der schulpsychologischen Beratung

1. Die Deutschlehrkraft erkennt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens und bezieht alle bereits verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit den verschiedenen Einflussfaktoren mit ein (vgl. Leitfrage 2, oben).
2. Sie erstellt einen Förderplan auf Basis der Fehlerschwerpunkte (z.B. mittels der Kopiervorlage „Übersichtsbogen Lesen und Schreiben“ im „Checkheft LRS“) und dokumentiert diesen.
3. Die Lehrkraft fördert (Binnendifferenzierung, ggf. Förderkurse), gibt den Eltern Anregungen für häusliche Übungen und stellt ggf. Fördermaterialien zur Verfügung. Die Lernfortschritte werden regelmäßig überprüft, dokumentiert und das Vorgehen ggf. angepasst.
4. Bei Problemen (z.B. Stagnation des Lernfortschritts) sucht sich die Lehrkraft zunächst schulintern Beratung.
5. Falls die Maßnahmen nicht hinreichend greifen, verweist die Lehrkraft die Eltern auf zusätzliche außerschulische Diagnose- und Fördermöglichkeiten.
 - a) Bei weiter bestehenden Problemen nimmt die Lehrkraft Kontakt zur schulpsychologischen Beratung auf, um sich in Bezug auf den konkreten Fall beraten zu lassen.
 - b) Auch bei Problemen, die über die Lese- / Rechtschreibschwierigkeiten hinausgehen, kann die schulpsychologische Beratung hinzugezogen werden (Anmeldung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten).

